

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, ObVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00085474/2023	Datum 22.07.2025	Seite (von Seiten) 1(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer Alexanderring 9 57627 Hachenburg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Rennerod	
	Gemarkung Rennerod	Gemarkungsnummer 0510
	Flur 15; 38	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 23161	Flurstück(e) 94; 93/1, 115, 128/2	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Rennerod, den 22.07.2025
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen Seite 1 - Seite 8	1
Skizze zur Grenzniederschrift Seite 1	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

~~Folgendes wurde vorgebracht:~~

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 23 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der Grenzpunkte ① und ②.

Diese Punkte bezeichnen zukünftig wegfallende Grenzen, an der Abmarkung besteht kein Interesse. Dem Antrag wird stattgegeben.

Die in dem Grenzpunkt ②0 vorgefundene, bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzmarke repräsentiert diese lagerichtig und gilt als Abmarkung im Sinne des § 16 LGVerm.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze ~~sowie durch örtliche Anzeige~~ bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Kennzeichnung von Grenzpunkten mit Besonderheiten bei der Abmarkung	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
<u>F</u> Festgestellt	<u>W</u> Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar	
3 Flurgrenzen			
Flurgrenze			
4 Grenzpunkte und Grenzmarken			
— nicht abgemerkter Grenzpunkt	— Meißelzeichen	□ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
○ Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	□ Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ _R Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
○ _R R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche	□ _K K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	□ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
□ _W wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	□ Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		
⊗ _R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗ _B Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		

06/2023 Verm. Vordr. LKE08

